

**Frank  
Hartmann**

**Rechtsanwalt**

Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Miet- u.  
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: [kanzlei@rae-hartmann.de](mailto:kanzlei@rae-hartmann.de)

[www.fulda-fachanwalt.de](http://www.fulda-fachanwalt.de)



**Julia  
Heieis**

**Rechtsanwältin**

Fachanwältin für Strafrecht  
Fachanwältin für Verkehrsrecht  
Mediatorin

E-Mail: [heieis@rae-hartmann.de](mailto:heieis@rae-hartmann.de)

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6  
36100 Petersberg  
Tel.: 0661 6 98 19  
Fax: 0661 6 10 89

## **Freistellung nach einer Kündigung**

Der Arbeitgeber darf einen Mitarbeiter nach erfolgter Kündigung bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses von der Arbeit freistellen.

Dies bedeutet, dass der Mitarbeiter seiner Arbeitsverpflichtung nicht weiter nachkommen muss, er aber trotzdem sein Gehalt bezieht.

Bei einer widerruflichen Freistellung kann der Arbeitgeber den Mitarbeiter wieder zur Arbeit auffordern. Handelt es sich um eine unwiderrufliche Freistellung, kann diese vom Arbeitgeber nicht mehr einseitig zurückgenommen werden.

Sollen während der Freistellung Urlaubstage oder Überstunden verrechnet werden, kann dies der Arbeitgeber machen, muss dies aber dem Mitarbeiter mitteilen. Deswegen sollte die Freistellung auch schriftlich vorgenommen werden.